

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.

(Für Postbezug nur 3maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorjick in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Buchdruckerei Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.

Stillegexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einchl.
Zustellungs- u. zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 gefaltete
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 41.

Freitag, den 14. März 1913.

7. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Die Vergebung des Begehrzuges und Rechts in der Bahn-
hofsstraße für 1912 findet am Montag, den 17. März l. J., vor-
mittags 11 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 3 statt.

Hochheim a. M., den 12. März 1913.

Der Magistrat. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Die Einteilung der Aufsichtsbereiche, die Namen der Sachver-
ständigen, Lokalbeobachter und Aufsichtskommissionsmitglieder für
den Weinbaubezirk Hochheim sind auf dem Rathaus niedergelegt
zur Einsicht, und wird dabei bemerkt, daß die sämtlich bestellten
Beamtinnen befugt sind, in Ausübung ihres Amtes zu jeder Zeit die
Weinberge zu betreten.

Hochheim a. M., den 12. März 1913.

Die Polizeiverwaltung. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Zubauen der Fahrgasse
und das Einrichten der Weinbergwege jetzt wahrzunehmen sind.

Hochheim a. M., den 12. März 1913.

Die Polizeiverwaltung. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Die Pächter der Weinmehlfeldern werden hiermit aufgefordert,
die Grenzgraben und die Wassergraben alsbald auszuheben.

Hochheim a. M., den 12. März 1913.

Der Magistrat. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Bekunden: 1 Portemonnaie mit Inhalt.
Der Besitzer wird ersucht, innerhalb 6 Wochen seine Rechte
geltend zu machen.

Hochheim a. M., den 12. März 1913.

Der Bürgermeister. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Die Weinbaureisenden werden darauf aufmerksam gemacht,
daß die Weinbaureisendenanstalt eingerichtet und in Betrieb ge-
nommen ist.

Es ist die Bestimmung getroffen, daß von jetzt ab an jedem
Mittwoch nachmittags die Anstalt geöffnet ist, und daß alles Holz,
das desinifiziert werden soll, jedesmal bis zum vorhergehenden
Dienstag vormittags im Rathaus angebracht sein muß. Das Ver-
bringen der Reben nach der Desinfektionsanstalt und Wegholen von
dort, ist Sache der Weinbaureisenden.

Aus den Anzeigen, die schriftlich gemacht werden müssen, muß
genau ersichtlich sein, die Menge und Sorte des Holzes, woher und
von wem das Holz stammt, sowie die Angabe des Kartenblatts, der
Nummer der Parzelle und des Flächeninhaltes nach dem Flurcadastre
und der Rebenlängen des zu bepflanzen Grundstücks.

Zur Erleichterung dieser Anzeigen sind Formulare hergestellt,
die im Rathaus zu haben sind.

Die für die Desinfektion der Reben entstehenden Kosten haben
die betr. Weinbaureisenden zu tragen und sind von denselben später
auf Anforderung an die Stadtkasse zu zahlen.

Ueber die vorchriftsmäßig durchgeführte Desinfektion der Re-
ben wird von dem aufsichtführenden Desinfektor eine Bescheinigung
erteilt, die im Rathaus abzugeben ist. Wegen Abgabe dieser Be-
scheinigung wird der polizeiliche Erlaubnischein zum Verpflanzen
der Reben ausgestellt. Dieser polizeiliche Erlaubnischein ist dem
zuständigen Feldhüter bei Beginn der Pflanzung abzugeben. Die
Feldhüter sind angewiesen, streng auf die Befolgung der gegebenen
Vorchriften und Anordnungen zu achten und jede Zuwiderhand-
lung zur Anzeige zu bringen.

Hochheim a. M., den 7. März 1913.

Die Polizeiverwaltung. J. B. J. Preis.

Verordnung.

In Ausführung des § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Be-
kämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (R.G.B. I. S. 261) und auf
Grund der Ermächtigung durch das Preussische Gesetz, Maßregeln
gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar
1878 — Gef. S. 129 — wird für den Umfang der Provinz
Hessen-Nassau folgendes angeordnet:

Ist die Reblaus in einem Gemeindebezirk oder selbständigen
Gutsbezirk festgestellt, so treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die Ausfuhr von Reben oder Rebenstücken, gebrauchten Reb-
pfläulen, Rebländern oder Weinbaugerätschaften, von
Fäulern, Kompost oder aus Reblauspflanzen entnommener
Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen, sowie von Pflan-
zen, welche im Gemenge von Reben oder in der Nähe von
Reben gewachsen sind oder von Teilen solcher Pflanzen —
ausgenommen jedoch oberirdisch abgeworfene Früchte und
Samen — aus diesem Bezirk ist verboten.

Die Bewilligung von Ausnahmen kann durch den Unter-
zeichneten erfolgen.

In diesem Falle muß aber eine vollständig ausreichende
Desinfektion der auszuführenden Gegenstände unter Lei-
tung eines amtlich bestellten Sachverständigen stattfinden.

Bei Weinbaugerätschaften, welche nachweislich noch nicht
in Gebrauch genommen waren, kann von der Desinfektion
abgesehen werden.

2. Die Ausfuhr von Tafeltrauben und Trauben der Weinlese
aus diesen Gemarkungen ist nur gestattet, wenn diese Er-
zeugnisse nicht in Rebenblätter verpackt sind und

1. Die Tafeltrauben in wohlverpackten und dennoch leicht
zu durchschauenden Schächeln, Kisten oder Körben,

11. Die Trauben der Weinlese eingestampft in äußerlich gut
gereinigten Fässern sich befinden.

3. Das zur Reblausbekämpfung oder Ausbesserung von Reblauspflanzen
in diesen Gemarkungen bestimmte Wurzel- oder Stängelholz
ist vor der Einpflanzung unter Polizeiaufsicht zu desinfi-
zieren, und zwar in einem Desinfektionskasten der Einwir-
kung einer hinreichenden Menge von Schwefelkohlenstoff
auf die Dauer einer Stunde bei einer Temperatur von min-
destens 20 Grad Celsius auszusetzen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach
Maßgabe des § 10 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 (R.G.B. I. S. 261)
mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis
zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffent-
lichung in Kraft.

Hochheim, den 13. Mai 1905.

Der Oberpräsident.

gez. v. Windheim.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen
Kenntnis der Weinbau treibenden Bevölkerung gebracht.

Als rechtsverbindlich gelten § 3. im Landkreis Wiesbaden nach
die Gemarkungen Biebrich und Hochheim.

Wiesbaden, den 1. März 1913.

Der königliche Landrat.

von Heimbürg.

J. Nr. 1. 1991.

Bekanntmachung.

Am Samstag, den 22. März l. J., vormittags 11 Uhr, löst
Herr H. Müller aus Berlin im Rathaus folgende Grundstücke zum
Verkauf aus:

Nr. 27	185 = 11,72 ar Weingarten im oberen Neuenberg
" 28	" 164 = 11,57 ar Weingarten daselbst
" 29	" 77 = 13,63 ar Weingarten Kautelborn
" 30	" 159 = 3,79 ar Acker im Sand
" 31	" 190 = 6,01 ar Acker im Sand
" 32	" 130 = 3,68 ar Acker am Giesberg
" 33	" 135/131 = 3,18 ar Acker daselbst
" 34	" 182 = 6,15 ar Weingarten im Dausbühl

Hochheim a. M., den 4. März 1913.

Der Bürgermeister. J. B. J. Preis.

Nichtamtlicher Teil.

Zur Weltlage.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“

brachte gestern abend folgenden Artikel: In einzelnen deutschen
Zeitungslagen sind in diesen Tagen alarmierende Artikel mit Bezug auf
die gegenwärtige oder die demnächst zu erwartende europäische
Lage verbreitet worden. Wie die amtlichen deutschen Stellen,
welche diesen Artikeln gänzlich fernstehen, die Situation beurteilen,
ist wiederholt in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ ausge-
führt worden. Die gemeinsamen Bemühungen der Großmächte
haben bereits, wie auch der englische Premierminister es soeben klar
festgestellt hat, wertvolle Ergebnisse erzielt. Wir halten daran fest,
daß es dieser gemeinsamen Arbeit gelingen wird, auch der noch ver-
bleibenden Schwierigkeiten Herr zu werden. Diese Zuversicht hat
eine besondere Stütze durch die von Europa dankbar begrüßte
Vereinbarung erfahren, welche Oesterreich-Ungarn und Rußland
soeben über die Reduktion ihrer militärischen Maßnahmen ge-
troffen haben.

Wenn in den erwähnten Artikeln andererseits die geplante
deutsche Heeresvermehrung mit einer angeblichen Verletzung der
Beziehungen Deutschlands mit dem einen oder anderen Nach-
bar motiviert wird, die zu einem kriegerischen Konflikt dränge, so
sind derartige Ausführungen auf das Entschiedenste zurückzuweisen.
Daß die gesamten europäischen Machtverhältnisse durch die Be-
gange auf dem Balkan eine Verschiebung erlitten haben, von der
mittelbar auch Deutschland berührt wird, ist eine jeden einleuchtende
Tatsache. Solange der ewige Weltfriede noch nicht garan-
tiert ist, muß Deutschland damit rechnen, daß es in einem Kriege
genötigt sein kann, seine weitestestenden Grenzen nach mehreren
Seiten zu verteidigen, und daß es demnach um seine Existenz ringen
wird. Für eine solche Eventualität, die Deutschland gegen seinen
Willen ausgenötigt werden kann, soll die neue Wehrvorlage Ver-
sicherung treffen, indem sie in Ausführung der allgemeinen Wehr-
pflicht die militärtaugliche, aber bisher freigelegene junge Mann-
schaft zum Dienst mit der Waffe heranzieht. Kein Deutscher wird
die Verantwortung auf sich nehmen wollen, daß in einem Kampfe,
der uns ausgenötigt werden sollte, nicht alle Wehrfähigen als Sol-
daten zur Verteidigung von Haus und Heerd bereitstehen. Diese
Heberzeugung, daß es unsere Pflicht ist, hierfür Vorbehalte zu
treffen, ist so sehr Gemeingut des ganzen Volkes, daß sie durch die
jeden Grundlagen entbehrenden Kriegstreiber nur entsteht ver-
den kann.

Indem wir dies nachdrücklich betonen, müssen wir gleichzeitig
gegen die maßlose Sprache Front machen, mit der in einigen fran-
zösischen Zeitungen unsere Heeresvorlage als eine Herausfor-
derung und Drohung gegen Frankreich hinzustellen versucht wird.
Unserer nationalen Würde entspricht es, solchen Hezereien entgegen
zu treten, aber vollständig und ohne Stimmungsaufregung, die im
Inlande und Auslande Mißverständnisse hervorrufen und die auf
Bewahrung des Friedens unter den Großmächten gerichtete Hal-
tung unserer Politik verdunkeln.

Berlin, 12. März. Die beiden wichtigsten Vorgänge der
letzten Tage, die Erklärung des englischen Premiers, daß England
keine Verpflichtung zur Truppenhilfe auf dem Festland eingegangen
sei, sowie die lang erwartete Mitteilung über die österreichisch-
russische Demobilisierung beschäftigen, entsprechend ihrer Bedeutung,
die Öffentlichkeit stark. Das Aufheben der Mobilisierungsmah-
regeln an der österreichisch-russischen Grenze und die amtliche
russische Bestätigung, daß man Oesterreich keine Angriffsgelüste
gegen seinen südlichen Nachbar — der gewiß auch eine starke
Gebuld öfter auf die Probe gestellt hat — zutraut, können mit Be-
sonntheit begrüßt werden. Es ist eine Erleichterung des Balkan-
problems, deren man sich überall in Europa freuen wird. Jedoch
man weiß, wieviel daran liegt, daß auch während des bevorstehen-
den Schlupfhalbes des Balkandramas das Zusammenarbeiten der
Großmächte sich weiterhin in Eintracht vollzieht, denn es sind
noch allerlei Probleme zu lösen, die, auch ohne daß an der öster-
reichisch-russischen Grenze die Truppen auf dem Fuß sind,
Schwierigkeiten genug bieten. Auch hierzu hat Asquiths Erklärung
etwas Erfrischendes gebracht mit dem Hinweis, daß nur noch wenige
Punkte übrig seien, über die in der Balkanvermittlung noch
keine Verständigung erzielt sei, und daß diese Punkte in keiner
Weise vitaler Natur seien. Daraus darf man die Hoffnung ableiten,
daß wegen der endgültigen Abgrenzung Albanien und der Züge-
hörigkeit der noch umstrittenen Städte zu diesem Lande keine ernstlichen
Schwierigkeiten mehr entstehen werden. Das österreichische Wirt-
schaftsleben wird von dem schweren Druck, der monatelang auf ihm
geleitet hat, Erleichterung fühlen, und diese Erleichterung wird sich
auch über seine Grenzen hinaus fühlbar machen. Von den schweren
europäischen Sorgen ist jetzt wenigstens eine gewichen. Jetzt rich-
tet sich die Erwartung auf die Kundgebung der Balkanvermit-
tler.

England ist friedlich.

London, 12. März. Die „Westminster Gazette“ schreibt:
Einige deutsche Blätter sagen, daß die Schlüssel der Situation in
britischen Händen läge. Das ist vielleicht ein zu großes Kompliment
für uns, aber wir können nachdrücklich betonen, daß, soweit wir
Einfluß besitzen, wir ihn rücksichtslos gebrauchen werden, um der
wahnsinnigen Idee eines Präventivkrieges zu steuern. Wenn
Frankreich wirklich eine europäische Verschwörung gegen Deutsch-
land ausschaltete, die unserer und Rußlands Zustimmung bedürfte,
für einen Krieg, von dem General Bernhardt geträumt, so können
wir die absolute Versicherung abgeben, daß wir keinerlei Anteil
daran nehmen würden. Wir freuen uns, die Franzosen als unsere
Freunde betrachten zu können, aber wenn unsere Freunde eines sol-
chen Wahnsinns fähig wären, wäre es unsere Freundschaft, die
zurückzuhalten und nicht aufzuheben. Natürlich halten wir diese
ganze Panik für grundlos. Aber die Verhältnisse in Europa sind
so, daß wir nichts tun dürfen, was falsche Beforgnisse oder falsche
Erwartungen erwecken könnte, sondern müssen unermüdlich und
unentnützt für die Entspannung zwischen Triple-Entente und
Dreibund wirken, die heute Europa am meisten Not tut und deren
Durchführung die höchste Sicherheit für den Frieden sein würde.

Tages-Rundschau.

Eine Rede des Prinzen Heinrich.

Kiel. Bei dem Krieger-Festkommer aus Anlaß der Jahr-
hundertfeier hielt Prinz Heinrich folgende Ansprache:
„Ein altes Sprichwort sagt: 'Bist Feind, bist Feind'. Ob wir
Feinde haben, weiß ich nicht; daß wir Feinde haben, glaube ich,
wollen wir alle. Vom Feind zum Feinde aber ist nur ein Schritt.
Denken Sie an die Zeit vor 100 Jahren. Wie war es möglich, daß
jenes geknechtete Volk der Preußen dem Aufstand widerstand?
Keine Reden, keine Feste, keine Versammlungen in der Welt
vermogen das zu schaffen und das zu leisten, was gefordert werden
muß, wenn einmal an das deutsche Volk der Ruf ertönt. Dann
wird es sich erweisen, ob der Kern des Volkes gesund ist. Einen
solchen Abend wie den heutigen kann man nicht vorbeugen lassen,
ohne an die bürgerlichen Parteien einen Appell zu richten, daß sie
geschlossenen sein möchten gegen jene Elemente, die immer und
immer systematisch versuchen, die Volkselemente zu vergiften und zu
verfeuern.“

Die Vermögensabgabe und die deutschen Fürsten.

Da es feststeht, daß bei der Erhebung der einmaligen Ver-
mögensabgabe die deutschen Fürsten auf ihr Steuerprivileg ver-
zichten werden, so gewinnt die Frage Interesse, was etwa das Ver-
mögen der deutschen Fürsten beträgt, das für diese einmalige Be-
steuerung in Betracht käme. Von besonderem Interesse mag es
in dieser Stunde sein, was der bekannte französische Regierungsrat
Mortin in seinem demnächst erscheinenden Jahrbuchband über
Schleichen, zusammenfassend über das Vermögen der deutschen
Fürsten sagt. Er schreibt:

„Wenn gleich die Mitglieder der preussischen und sächsischen
Königsfamilie und der großherzoglichen Familien von Sachsen-
Weimar zusammen mindestens 200 Millionen Mark Vermögen
haben, so erscheint es dennoch sehr unwahrscheinlich, daß die übrigen
19 deutschen Landesherren mit ihren Familien wesentlich mehr als
200 Millionen Mark zusammen in Deutschland besitzen. Man sagt
oft, der Fürst von Schaumburg-Lippe sei der reichste deutsche Fürst
wegen seiner großen Besitzungen in Oesterreich-Ungarn. Man
übersieht aber, daß der größte Teil dieser österreichisch-ungarischen
Besitzungen der Sekundogenitur des Fürstentums Schaumburg-
Lippe gehören, die dort wohnt. Auch sonst zählen die Güter des
herzoglichen von Sachsen-Koburg und anderer Landesherren in Oester-
reich-Ungarn und sonst im Auslande nicht zu den Gütern, die von einer
Vermögenssteuer getroffen werden. Selbst das Ein-
kommen eines Fürsten von Gütern in Oesterreich-Ungarn wird
nach dem zwischen Preußen und Oesterreich-Ungarn bestehenden
Vertrage nicht in Preußen versteuert. Ein Reichsgesetz würde
selbstverständlich dieselben Grundzüge wie Preußen befolgen.“

Das Vermögen der deutschen Landesherren und ihrer Fa-
milienmitglieder, welches einer deutschen Vermögenssteuer unter-
worfen werden kann, überschreitet auf keinen Fall insgesamt eine

... Nach der ...
... Hinst. ...
... verfallenden ...
... Leben ...